

# A M T S B L A T T

des

## Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag, 03. August 2023

Nr. 18/2023

Herausgeber, Verleger und Druck: Landratsamt Wunsiedel, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 80-0

### Inhaltsübersicht

<b>Nr.</b>	<b>Veröffentlichung</b>	<b>Seite</b>
102	Bayer. Bauordnung; Bau von Garagenpark mit 20 Einzelgaragen, Gemarkung Wunsiedel	110
103	Stadt Arzberg; Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes; Bahnhofweg – Übernahme der Straßenbaulast im Bereich Bahnübergang Oschwitz	110
104	Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge; Haushaltssatzung für 2023	111
105	Stadt Marktleuthen; Haushaltssatzung für 2023	111
106	Gemeinde Röslau; Haushaltssatzung für 2023	112
107	Stadt Schönwald; Vollzug der Gemeindeordnung; Einsichtnahme in den Bericht über die Beteiligung der Stadt Schönwald bei der Aqua Engineering GmbH	112
108	Markt Thiersheim; Haushaltssatzung für 2023	112
109	Markt Thierstein; Haushaltssatzung für 2023	113
110	Hohenberg – Vollzug des Baurechts; Erlass einer Außenbereichssatzung für den Bereich Sommerhau	113
111	Nagel – Vollzug des Baurechts; Aufstellung der Außenbereichssatzung Nr. 9 „Am Hainberg“; Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	114
112	Sparkasse Hochfranken; Aufgebotsverfahren SB Nr. 3441240821	114

Bayer. BauordnungGz.: 41-343/2023**Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);  
- Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bay-  
BO -**

**Bauantrag Grundstück** Bau von Garagenpark mit 20 Einzelgaragen  
Fl. Nr. 1400/20  
Gemarkung Wunsiedel  
**Bauherr** Yvonne und Wolfgang Siller Immobilien GbR  
Preisdorf 1,95659 Arzberg

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat in oben bezeichneter Angelegenheit am 21.07.2023 unter dem Aktenzeichen 41 – 343/2023 folgenden Bescheid erlassen:

- I. Der oben genannte Bauantrag wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den nachstehenden Auflagen und Bedingungen genehmigt. Die Bauvorlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.
- II. Als Antragstellerin haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth

erheben.

Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Schriftlich oder zur Niederschrift:  
Die Klage können Sie **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle** erheben. Die Anschrift lautet:  
  
Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth,  
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,  
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
- Elektronisch:  
Die Klage können Sie beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erheben.

**In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz

- des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge ([www.landkreis-wunsiedel.de](http://www.landkreis-wunsiedel.de)) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

**Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dem heutigen Tage der Bekanntmachung die Zustellung als bewirkt gilt, d. h., von diesem Zeitpunkt an läuft die Klagefrist von einem Monat.**

**Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nicht nur auf den Adressaten des Bescheides. Sie richtet sich auch an alle Dritte, die eine Verletzung ihrer Rechte durch die Baugenehmigung geltend machen wollen. Die Anfechtungsklage eines Dritten hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a BauGB).**

**Der Baugenehmigungsbescheid im vollen Wortlaut sowie die genehmigten Bauvorlagen können von beteiligten Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 BayBO während der üblichen Besuchszeiten im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, im Zimmer 1.75, eingesehen werden.**

Wunsiedel, 21.07.2023,

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;  
gez. Schimmer



Nr. 103

Stadt Arzberg

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Bahnhofweg (öffentlicher Feld- und Waldweg „nicht ausgebaut“) – Übernahme der Straßenbaulast im Bereich Bahnübergang Oschwitz**

Der Stadtrat der Stadt Arzberg hat in seiner Sitzung am 27.07.2023 beschlossen, bei dem öffentlich gewidmeten Feld- und Waldweg (ÖFW) „Bahnhofweg“, die Straßenbaulast im Bereich des Bahnübergangs Oschwitz zu übernehmen.

Das vorhandene Karteblatt Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses für öffentliche Feld- und Waldwege Ortsteil Oschwitz ist, wie folgt, zu ändern:

Träger der Straßenbaulast von Kilometer 0,801 bis Kilometer 1,010 ist nach Art. 47 Abs. 1 BayStrWG die Stadt Arzberg. Für die Strecke von Kilometer 0,000 bis Kilometer 0,800 bleiben die Baulastträger unverändert. Die Änderung wird am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

Die Widmungsverfügung kann während der allgemeinen Öffnungszeiten im Stadtbauamt Stadt Arzberg, Bahnhofstraße 10, 95659 Arzberg, eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Arzberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Arzberg, den 31.07.2023,

Stadt Arzberg;  
gez. Stefan Göcking, Erster Bürgermeister

Nr. 104

Gemeinde Höchstädt:

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge für das Haushaltsjahr 2023**

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	2.347.100 €
	1.738.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 217.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 750.000 € festgesetzt.

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 27. Juli 2023 Nr. 20 – 9413 erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim in Thiersheim öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung -BekV- zugänglich.

Höchstädt, den 31. Juli 2023,

Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge;  
gez. Bauer, Erster Bürgermeister

Nr. 105

Stadt Marktleuthen:

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Marktleuthen für das Haushaltsjahr 2023**

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Marktleuthen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	6.189.230 €
	3.436.790 €

§ 2

- (1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des eigenbetriebsähnlichen Regiebetriebes (EBR) Stadtwerke wird auf 750.000 € festgesetzt.

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des EBR Stadtwerke werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.031.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des EBR Stadtwerke wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zu § 2 Abs. 2 der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 12. Januar 2023 Nr. 20 – 9413 erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Marktleuthen öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung -BekV- zugänglich.

Marktleuthen, den 02. August 2023,

Stadt Marktleuthen;  
gez. Kaestner, Erste Bürgermeisterin

Nachrichtlich:

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern wurden in einer gesonderten Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	380 v. H.
	b) für die Grundstücke (B)	380 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Nr. 106

Gemeinde Röslau:

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Röslau für das Haushaltsjahr 2023**

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Röslau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.552.242 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.134.050 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine gemäß Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Röslau öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung -BekV- zugänglich.

Röslau, den 02. August 2023,

Gemeinde Röslau;  
gez. Tröger; 2. Bürgermeister

Nachrichtlich:

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern sind in der Hebesatzsatzung vom 19.05.2015, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 10.03.2020, wie folgt festgesetzt worden:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	370 v. H.
	b) für die Grundstücke (B)	360 v. H.
2.	Gewerbsteuer	360 v. H.

Nr. 107

Stadt Schönwald:

**Vollzug der Gemeindeordnung;  
Einsichtnahme in den Bericht über die Beteiligung der Stadt Schönwald an der Aqua Engineering GmbH**

Die Stadt Schönwald ist mit 10% an der Aqua Engineering GmbH Selbst beteiligt. Nach Art. 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Stadt Schönwald daher einen jährlichen Bericht über die Beteiligung an diesem Unternehmen zu erstellen.

Die Berichtsberichte für die Geschäftsjahre 2021 und 2022 können in der Stadt Schönwald, Zimmer 11, Schulstraße 6, 95173 Schönwald, während der üblichen Dienststunden

Mo.: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Di., Mi., Fr.: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Do.: 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

eingesehen werden.

Schönwald, 21.07.2023,

STADT SCHÖNWALD;  
gez. Klaus Jaschke, Erster Bürgermeister

Nr. 108

Markt Thiersheim:

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Marktes Thiersheim für das Haushaltsjahr 2023**

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Markt Thiersheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im Vermögenshaushalt	3.766.000 €
in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	2.515.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 330.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 750.000 € festgesetzt.

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 27. Juli 2023 Nr. 20 – 9413 erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim in Thiersheim öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung -BekV- zugänglich.

Thiersheim, 31. Juli 2023,

Markt Thiersheim;  
gez. Frohmader; Erster Bürgermeister

Nr. 109

Markt Thierstein;

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Marktes Thierstein für das Haushaltsjahr 2023**

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Markt Thierstein folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im Vermögenshaushalt	3.060.500 €
in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	2.653.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 521.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 750.000 € festgesetzt.

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 31. Juli 2023 Nr. 20 – 9413 erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim in Thiersheim öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung -BekV- zugänglich.

Thierstein, 02. August 2023,

Markt Thierstein;  
gez. Schobert; 1. Bürgermeister

Nr. 110

Bauleitplanung der Stadt Hohenberg a. d. Eger:

**Erlass einer Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich Sommerhau**

Der Stadtrat der Stadt Hohenberg a. d. Eger hat in der Sitzung vom 27.02.2023 gemäß § 35 Abs. 6 BauGB die Aufstellung einer Außenbereichssatzung für den Bereich Sommerhau beschlossen.

In der Sitzung vom 24.04.2023 hat der Stadtrat der Stadt Hohenberg a. d. Eger den Entwurf der Außenbereichssatzung vom 20.04.2023 einschließlich Lageplan genehmigt.

Mit dem Erlass der Außenbereichssatzung für den Bereich Sommerhau sollen die seit langem bestehenden Wohnnutzungen baurechtlich gesichert und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine maßvolle Nachverdichtung geschaffen werden.

Nach der durchgeführten öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat der Stadtrat der Stadt Hohenberg a. d. Eger in seiner Sitzung am 31.07.2023 beschlossen, den Satzungsentwurf zu überarbeiten und eine erneute öffentliche Auslegung durchzuführen.

Der neue Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 6,7 ha und beinhaltet die Anwesen Sommerhau 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 17, 18, 22, und 23.

Der überarbeitete Satzungsentwurf mit Lageplan liegt in der Zeit vom

**11. August 2023 bis 11. September 2023**

in der Verwaltungsgemeinschaft Schirnding, Hauptstraße 5, 95706 Schirnding, im Zimmer 01 während der Dienststunden (Montag – Mittwoch 8.00 Uhr – 12.00 Uhr, 13.00 – 16.30 Uhr, Donnerstag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr, 13.00 Uhr – 18.00 Uhr, Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr), öffentlich zur Einsichtnahme aus. Des Weiteren stehen die Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Hohenberg a. d. Eger ([www.hohenberg.info](http://www.hohenberg.info)) als pdf-Download zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hohenberg a. d. Eger, den 03.08.2023,

Stadt Hohenberg a. d. Eger;  
gez. Jürgen Hoffmann; 1. Bürgermeister

Nr. 111

Bauleitplanung der Gemeinde Nagel:

**Aufstellung der Außenbereichssatzung Nr. 9 „Am Hainberg“ gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB); Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Nagel hat in seiner Sitzung am 13.10.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung der Außenbereichssatzung Nr. 9 „Am Hainberg“ beschlossen. Der Einleitungsbeschluss wurde im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. F. Nr. 22/2022 am 20.10.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Ziel der Satzung ist es, den Außenbereichscharakter auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 629/2 und 638/1 sowie den Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 628, 629, 630/5, 631, 637, 638 und 639 der Gemarkung Nagel zu sichern und gleichzeitig eine maßvolle Nachverdichtung bzw. Lückenschließung zu ermöglichen.

Die Aufstellung der Außenbereichssatzung erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 BauGB. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 13.01.2023 bis einschließlich 13.02.2023 durchgeführt. In der Sitzung des Gemeinderates am 19.07.2023 wurden anschließend die eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen abgewogen. Die Billigung des daraufhin überarbeiteten Planentwurfs mit einem nunmehr verkleinerten Geltungsbereich erfolgte ebenfalls in der Gemeinderatssitzung am 19.07.2023. Gleichzeitig wurde die erneute Auslegung der Außenbereichssatzung mit Begründung in der Fassung vom 19.06.2023 beschlossen.

Der Entwurf der Außenbereichssatzung Nr. 9 „Am Hainberg“ in der Fassung vom 19.06.2023 mit Begründung liegt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**11.08.2023 bis einschließlich 11.09.2023**

in der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau, Hauptstraße 6, 95709 Tröstau, Zimmer I.05 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter dem Link

<https://www.vg-troestau.de/seite/394200/bauleitplanverfahren.html>

veröffentlicht. Während der Auslegungsfrist können hierzu von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung der Außenbereichssatzung Nr. 9 „Am Hainberg“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde Nagel den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Außenbereichssatzung nicht von Bedeutung ist.

**Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Tröstau, den 26.07.2023,

Gemeinde Nagel;  
gez. Helmut Voit, Erster Bürgermeister

Nr. 112

Sparkasse Hochfranken:

**Aufgebot**

Mit Meldung vom 20.07.2023 wurde uns der Verlust des

**Sparkassenbuches Nr. 3441240821**

angezeigt.

Der Vorstand hat am 21.07.2023 das Aufgebotsverfahren für dieses Sparkassenbuch beschlossen.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von drei Monaten ab Erlass dieses Aufgebotes, sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt (Art. 37 AGBGB).

Selb, den 27. Juli 2023,

Sparkasse Hochfranken;  
gez. Maurer, Vorstand